Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 12

Artikel: Richtlinien und Richtsätze für die Bemessung der armenrechtlichen

Unterstützung

Autor: Eggenberger, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836657

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH «Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.-, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

55. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1958

Richtlinien und Richtsätze für die Bemessung der armenrechtlichen Unterstützung

Von B. Eggenberger, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen*

Man könnte wohl mit Recht bei der Besprechung von Richtlinien und Richtsätzen für die Armenpflege sagen: «Grau ist alle Theorie und grün des Lebens goldener Baum.»

Was ich Ihnen heute vorzutragen habe, sind also wirklich nur richtunggebende Ratschläge, Empfehlungen, wie man ungefähr den Lebensbedarf von Hilfesuchenden ermittelt und in welchem Rahmen sich die Unterstützung bewegen soll.

Die Lebensbedürfnisse der Menschen sind verschieden nach Alter, Geschlecht, Beruf, Wohnort, bis zu einem gewissen Grad auch nach Stand und Herkunft. Unsere Hilfe muß sich, wie Art. 329 ZGB sich ausdrückt, auf die Leistung beschränken, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist. Wir sind einerseits Berater und Helfer der Bedürftigen, anderseits aber auch Treuhänder derjenigen, die die Mittel für die Hilfe beschaffen, d. h. der Steuerzahler.

Mit der Anwendung der Richtsätze erschöpft sich aber unsere Aufgabe nicht. Der Armenpfleger hat auch vorsorgliche und nachgehende Fürsorge in seinem Pflichtenheft. Er soll beratend, mahnend, strafend, aber auch aufmunternd, erzieherisch wirken und alle gesetzlichen und praktischen Mittel zur Anwendung bringen, die geeignet sein können, die Hilfesuchenden wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu versetzen. Er wird dazu die Hilfe von Privaten, Ämtern und Behörden in Anspruch nehmen, sofern dies im Einzelfalle erforderlich und möglich ist.

Das Gesetz über das Armenwesen des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 1926, in Vollzug seit 1. Juli 1927, sagt hierüber u. a. folgendes:

^{*} Vortrag, gehalten am 5. Schweizerischen Fortbildungskurs für Armenpfleger in Weggis, am 28. September 1956.

«Art. 1. Die Armenfürsorge hat die Aufgabe:

- 1. der Verarmung mit den der Armenbehörde zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;
- 2. vorübergehend in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen, soweit möglich ihnen behilflich zu sein, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu versetzen, und sie bis dahin in angemessener Weise zu unterstützen;
- 3. erkrankten Bedürftigen sowie bedürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und die zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erforderliche ärztliche Pflege zu gewähren, und zwar je nach Anordnung der Armenbehörde zu Hause oder in einer Krankenanstalt;
- 4. gegen jene, die infolge von Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selbst in Not geraten sind oder ihre Familie in Not gebracht haben, durch die armenpolizeilichen Mittel mit wirksamer Strenge vorzugehen;
- 5. bedürftigen Kindern in nicht erwerbsfähigem Alter sowie vermögenslosen Erwachsenen, die wegen Alters oder Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, dauernd entsprechende Pflege und Unterstützung zukommen zu lassen.
- Art. 2. Die Unterstützung soll rechtzeitig gewährt werden. In dringlichen Fällen ist der Präsident der Armenbehörde berechtigt und verpflichtet, von sich aus die unerläßlichen Verfügungen zu treffen, unter nachheriger Mitteilung an die Behörde.
- Art. 3. Ist der Familienvorstand der Unterstützung unwürdig, so dürfen deshalb die hieran unschuldigen Familienglieder, insbesondere die Kinder, nicht Not leiden; diesen ist die notwendige Unterstützung in der Weise zu gewähren, daß jener nicht hieraus für sich Nutzen ziehen kann; gegen den Fehlbaren ist überdies mit den armenpolizeilichen Mitteln vorzugehen.
- Art. 15. Die vorübergehend Unterstützungsbedürftigen sind in erster Linie, wenn möglich, durch Zuweisung von Arbeit und im übrigen je nach den Verhältnissen durch Gutscheine (für Miete, Nahrungsmittel usw.) oder durch Barbeiträge in der Weise zu unterstützen, daß sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wiedergewinnen können.
- Art. 16. Wenn eine Familie unverschuldeterweise in Not gerät, soll mit der Unterstützung nicht zugewartet werden, bis das ihr zum Lebensunterhalt und zur Erwerbstätigkeit notwendige Eigentum veräußert ist.
- Art. 17. Jeder Unterstützte ist verpflichtet, eine ihm von der Armenbehörde in oder außer der Gemeinde angewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit anzunehmen.

Ferner ist jeder Unterstützte verpflichtet, über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, seinen Erwerb und denjenigen seiner Familienangehörigen, sowie die erhaltene Unterstützung seinen Verhältnissen und den Weisungen der Armenbehörde entsprechend zu verwenden und sich überhaupt den Anordnungen der Armenbehörde zu unterziehen.

Art. 72. Pflichtwidriges Verhalten des Unterstützten zieht nach sich:

1. Ermahnung und Verwarnung zu Protokoll durch den Präsidenten der Armenbehörde, allenfalls im Beisein des Aktuars oder der gesamten Behörde, nötigenfalls nach polizeilicher Vorführung des Fehlbaren;

- 2. Arrest bis auf 2 evt. 8 Tage;
- 3. bei wohnörtlich Unterstützten Heimschaffung.

Im übrigen sind auch alle andern, von der Gesetzgebung vorgesehenen Fürsorge- und Zwangsmaßnahmen anwendbar, wie Überweisung an die Strafbehörden zur Bestrafung wegen Ungehorsams, Maßnahmen betreffend Kinderschutz, Entmündigung, Behandlung gemäß dem Gesetz betr. die Bekämpfung der Trunksucht, Einweisung in eine Zwangs- oder Verwahrungsanstalt.»

Neu käme nun noch hinzu die Maßnahme des Art. 217 Schweiz. Str. GB: Klage wegen Vernachlässigung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht.

In Art. 63 des kant. Armengesetzes wird sodann auch noch ein planmäßiges Zusammenarbeiten mit den freiwilligen Unterstützungsvereinen gefordert.

Ich möchte die soeben vorgelesenen Vorschriften als Richtlinien für die Armenbehörde und den Armenpfleger bezeichnen. Sie finden sich ohne Zweifel in den meisten kantonalen Armengesetzen mehr oder weniger ausführlich. Aber auch in anderen Staaten mit ausgebildeter öffentlicher Fürsorge werden wir kaum wesentlich andere Weisungen finden. Diese Grundsätze und die praktische Verwirklichung derselben sind in den Kulturstaaten überall ungefähr gleich. Die Durchführung ist aber, wie bei uns auch, je nach Umfang und Besetzung der einzelnen Ämter, und nach den sich bietenden Möglichkeiten, zu Stadt und Land verschieden.

Nun ist mir aber nicht aufgetragen worden, mit Ihnen über die allgemeinen Richtlinien nachzudenken, sondern über die Richtsätze. Diese beschlagen einen engeren Rahmen, weil wir darunter nur die Festsetzung der im Einzelfalle zu gewährenden materiellen Unterstützung des Hilfesuchenden, nicht aber alle andern, allfällig auch noch in Frage kommenden Hilfsmaßnahmen verstehen. Obwohl der Arbeitsbeschaffung, der Wohnungsvermittlung, der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten in der Familie und auf dem Arbeitsplatz, der Beihilfe zur Erhältlichmachung von Unterhaltsbeiträgen, Verwandtenunterstützungen, Renten und Fürsorgebeiträgen aller Art, z. B. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, von Krankenkassen usw. eine wesentliche Bedeutung zukommt, und diese vor- und fürsorglichen Bemühungen geeignet sind, die materiellen Leistungen der Armenpflege überflüssig zu machen oder sie wenigstens stark zu reduzieren, kommen wir eben doch nicht darum herum, in dringenden Fällen vorschußweise oder in laufenden Fällen zuschußweise mit Geld auszuhelfen. Die Unterstützungsfälle sind eben doch zahlreich, bei welchen Dritte zur Hilfeleistung nicht herangezogen werden können und somit die Armenpflege allein, und ausschließlich mit eigenen Mitteln, beistehen muß.

Da gilt es nun festzustellen, wie groß und welcher Art der Unterstützungsbedarf ist. Es dürfte allgemein als selbstverständlich gelten, daß die öffentliche Hand nur für die Beschaffung der Mittel zuständig ist, soweit sie notwendig sind für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse. Für nicht lebensnotwendige Anschaffungen kommt die Armenpflege nicht in Frage. Es darf erwartet werden, daß sich der Bedürftige, solange er auf die Beihilfe der Armenpflege angewiesen ist, nach Möglichkeit einschränkt und damit Rücksicht nimmt auf jene Mitmenschen, die, in gleichen oder finanziell nicht besseren Verhältnissen, es sich zur Pflicht machen, möglichst mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen.

Bei der Beurteilung des normalen Existenzbedarfes unterscheidet man deshalb zwischen *unbedingt* notwendigen Aufwendungen, solchen für die die öffentliche Fürsorge nur bedingt aufkommt und schließlich Auslagen, für welche sie nicht aufkommt.

Unterstützung ist somit im Notfalle zu gewähren für:

- 1. Nahrungsmittel,
- 2. Nahrungsmittelzubereitung (Holz, Gas, Elektrisch usw.),
- 3. Reinigungsmittel des Körpers, der Kleidung und der Wohnung,
- 4. Beleuchtung.

Von Fall zu Fall für:

- 5. Heizung,
- 6. Bekleidung,
- 7. Kosten der Wohnung (Miet- oder Hypothekarzinsen)

Unterstützung ist nur bedingt zu leisten für:

- 1. Krankenpflege, d. h. soweit keine Versicherung besteht, dieselbe erschöpft ist, oder die Versicherungsleistungen nicht ausreichen.
- 2. Sozialabgaben. Beiträge an Versicherungen sind bloß zu leisten, wenn diese geeignet sind, die Existenz der Bedürftigen ganz oder teilweise zu sichern und die Fürsorge zu entlasten. (Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).
- 3. Hausrat und Wäsche (Wohnungsausstattung), evt. durch Gelegenheitskäufe, Vereinbarung über Herabsetzung von Abzahlungsraten, womöglich Ersetzung teurer Einrichtungen mit untragbaren Abzahlungsraten durch Umtausch mit weniger und billigeren Gegenständen.
- 4. Verkehrsausgaben, Tram, Bus, Bahn, Fahrrad bei großer räumlicher Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz.
- 5. Bildung, Unterhaltungszulagen und Berufsausgaben für Lehrlinge, Umschulungen usw., soweit keine oder ungenügende Stipendien erhältlich sind.
- 6. Gebühren, z. B. Hausierpatenttaxen. Womöglich Gesuch um Erlasse, z. B. für Ausstellung eines Heimatscheines, Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung (Ausländer), Kostenerlaß im Gerichtsverfahren (Armenrechtszeugnis) oder bereits erwachsener Kosten im Strafverfahren (Armutszeugnis). Unterstützung nur, wenn von Zahlung der Gebühren die Erwerbstätigkeit abhängig ist.
- 7. Lebensversicherungen. Sofern es sich um verhältnismäßig hohe Prämien handelt, ist in laufenden Unterstützungsfällen Umwandlung in prämienfreie Versicherung anzustreben. Nur wenn bei bald zu erwartender Fälligkeit der Versicherung eine hohe Einbuße zu befürchten wäre, sollten solche Prämien in den Unterstützungsbedarf eingerechnet werden. Evtl. hat eine Abtretung oder Teilabtretung der Versicherungssumme als Rückerstattung an die Unterstützung stattzufinden.

Unterstützungen sind abzulehnen für:

- 1. Genußmittel: Alkohol, Tabak usw.,
- 2. Ferien, soweit sie nicht ärztlich verordnet sind oder auf andere Weise als dringend ausgewiesen werden,
 - 3. Vergnügungen aller Art,
 - 4. Steuern (evtl. Gesuch um Stundung, Reduktion oder Erlaß),
- 5. Beiträge an Vereine beruflicher, politischer, kirchlicher oder kultureller Art, soweit mit der Mitgliedschaft nicht eine Existenzsicherung verbunden ist,

6. Schulden, ausgenommen solche, bei deren rechtlicher Geltendmachung durch den Gläubiger die Existenz des Bedürftigen gefährdet ist und hernach mit vermehrten öffentlichen Mitteln Ersatz beschafft werden müßte: Rückstände an Mietzinsen, rückständige Abzahlungsraten für Möbel, Wäsche, Näh- und Waschmaschinen und dgl.

Die Berücksichtigung oder Ausschaltung der verschiedenen Ausgabeposten in der Haushaltrechnung Bedürftiger soll in vernünftigem, lebensnahem Rahmen geschehen und immer die Existenzsicherung der Notleidenden zur Wegleitung nehmen. Was für vorübergehende Unterstützungen gilt, kann nicht unbedingt auch für laufende Hilfsmaßnahmen zutreffen. Bei vorübergehender Hilfe wird man z. B. nicht verlangen, daß Lebensversicherungen in prämienfreie umgewandelt werden, daß eine billigere Wohnung zu suchen sei, daß ein Roller, welcher nicht Berufszwecken dient, verkauft oder daß ein Abzahlungsvertrag für zu teure Möbel aufgelöst werde. Wenn die Notlage nur während kurzer Zeit andauert und ihre Ursache sonst behoben werden kann, ist von eingreifenden Sanierungsmaßnahmen abzusehen. Bei voraussichtlich andauernder Notlage werden aber alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, die zur Behebung der Notlage verantwortet und den Bedürftigen zugemutet werden können.

Leider gibt es trotzdem noch verschiedene Wege, um die Maßnahmen einer Armenpflege mehr oder weniger unwirksam zu machen. Nicht einmal die Abgabe von Gutscheinen statt Barmitteln bietet Gewähr vor Mißbrauch der öffentlichen Hilfe.

Wenn einerseits der wirkliche Lebensbedarf und anderseits allfällige Einnahmen festgestellt sind, gilt es, die Unterstützung zu berechnen. Es gibt im Haushalt feste, aber auch nur schätzbare Auslagen. Feste sind z. B. der Mietzins, die Sozialabgaben, Lebensversicherungsprämien, Abonnements von Zeitungen, die Steuern; nicht ganz genau können berechnet werden die monatlichen Auslagen für Nahrungsmittel, Gas, Elektrisch, Bekleidung, Wäsche, Schuhe usw. Dagegen wird man mit Mittelzahlen dem ungefähren Bedarf nahekommen, sofern nicht durch ein gut geführtes Haushaltungsbuch zuverlässige Unterlagen erhältlich sind.

Für Bekleidung, Wäsche, Schuhe und für Heizmaterial ist ja ohnehin nur bei jeweilen eintretendem Bedarf ein Kredit zu eröffnen, sofern die Armenpflege hiefür überhaupt beansprucht werden muß. Das gleiche trifft zu für die öffentliche Beihilfe bei Erholungsaufenthalten, Badekuren, ärztlichen Konsultationen, Aufenthalten in Krankenhäusern, Sanatorien usw.

Wir beschränken uns deshalb noch auf die Berechnung des Bedarfes für Lebensmittel, deren Zubereitung (Gas, Elektrisch, Holz) und für Reinigungsmittel des Körpers, der Kleidung und der Wohnung. Es gibt hier Erfahrungszahlen auf Grund von Haushaltsrechnungen. Dabei hat sich ergeben, daß der Durchschnittsverbrauch je Kopf einer Familie sinkt, je mehr Glieder eine Familie zählt. In der Berechnung des Nahrungsmittelbedarfes einer Familie findet also die Degression Anwendung (fallende Verbrauchsziffer). Immerhin gibt es auch hier eine untere Grenze. Aus Berechnungen der Lebenshaltungskosten geht mit Eindeutigkeit hervor, daß diese Kosten bei einer Einzelperson und einem Ehepaar verhältnismäßig hoch sind und mit zunehmender Kinderzahl je Kopf fallen. Ob nun die einzelnen Berechnungsansätze so oder anders lauten, daß ältere nicht mehr erwerbstätige Bedürftige mit eigenem Haushalt mit weniger Haushaltungsgeld auskommen als jüngere, noch im Erwerbsleben stehende. Daß für ältere Kinder der Monatsverbrauch größer ist, als für jüngere, ist ebenfalls ver-

ständlich. Die Berechnung des Nahrungsmittelbedarfes sollte nicht allein den Bedarf in Franken, sondern auch den erforderlichen Nahrungsmittelwert berücksichtigen. Sie können hierüber nachlesen, was Dr. A. Zihlmann in seinem 1955 von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz herausgegebenen Jubiläums-Handbuch, «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge», auf Seite 75 ff. schreibt. Demnach soll der Bedarf eines Mannes täglich 2400 Kalorien sein. Dieser Bedarf ist für Frauen erfahrungsgemäß um 20% niedriger. Er weicht von dieser Zahl auch ab nach Alter und Größe der Person. Die Armenpfleger werden sich mit solchen Spezialfragen aber kaum beschäftigen; es ist Aufgabe der Familienfürsorgerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen, Haushaltungsleiterinnen usw., dafür zu sorgen, daß das Verständnis für eine gesunde und zweckmäßige Ernährung in einfachem Rahmen geweckt und gefördert wird. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß tüchtige Frauen und Mütter mit weniger Mittel mehr herauswirtschaften als des Haushaltens unkundige Frauen, die über reichlicheres Haushaltungsgeld verfügen. Durch das wohl nun in allen Kantonen bestehende Obligatorium für den Hauswirtschaftsunterricht darf angenommen werden, daß allmählich eine Ertüchtigung und zielbewußte Erziehung unserer Töchter zu guten Hausfrauen auf der ganzen Linie eintritt. Es braucht aber immerhin guten Willen, bei gedrückten Verhältnissen den Mut und die Kraft nicht zu verlieren und mit Überlegung durchzuhalten. Wo dieses Bestreben vorherrscht, soll der Armenpfleger den guten Willen durch Wohlwollen und gerechte Anwendung der Richtsätze unterstützen. Es muß versucht werden, mit den Bedürftigen zusammenzuarbeiten. Armenpfleger und Bedürftige müssen einander helfen, dann wird eine Normalisierung der Verhältnisse und eine Befreiung von der Armenfürsorge eher erreicht. In diesem Sinne muß davor gewarnt werden, den Lebenshaltungsbedarf zu knapp zu bemessen, und vor allem darf die Mithilfe verdienstfähiger Kinder nicht so stark herangezogen werden, daß diese kein Interesse mehr am Zusammenleben haben. Anderseits aber ist immer auch wieder daran zu erinnern, daß in erster Linie die Verwandten sich gegenseitig zu helfen haben.

Die Anrechnung des Einkommens erfolgt nicht bei allen Armenpflegen in gleicher Weise. Währenddem einzelne das Einkommen Erwachsener voll in Rechnung setzen, begnügen sich andere mit nur teilweiser Anrechnung, z. B. 90% oder 80%. Bei mitverdienenden Familiengliedern wird ebenfalls öfters nur ein Teil des Einkommens in Rechnung gestellt, z. B. 70%, in der Meinung, daß 30% zur Bestreitung eigener Auslagen, z. B. Kleideranschaffungen, Taschengeld, Anlage von Reserven usw. zu verwenden seien. Außerdem werden die Steuern, Sozialabgaben usw. in Abrechnung gebracht.

Das Einkommen minderjähriger Familienmitglieder wird entweder nicht voll angerechnet oder aber ein Taschengeld als Abzug bewilligt. Freie Zuwendungen Dritter sollten nicht voll in Rechnung gestellt, sondern als Verbesserung der Lebenshaltung nur teilweise angerechnet werden, um nicht den Helferwillen zu schwächen.

Vermögen sollten bis zu einem gewissen Betrag belassen werden. Das hat seine ganz besondere psychologische Wirkung. Wenige Armenpflegen beschränken diese Reserve auf Fr. 300.– bis Fr. 500.–, je nach Familienstand. Andere sehen, besonders bei größeren Sparbeträgen, die amtliche Verwahrung von Sparheften usw. vor.

Es dürfte übrigens allgemein bekannt sein, daß Rentnern ein Betrag von Fr. 10.— bis Fr. 20.— monatlich als Taschengeld überlassen bleiben soll, ebenso Insassen von Heimen und Anstalten, soweit sie zurechnungsfähig sind.

Es ist nicht leicht, immer den richtigen Mittelweg zu finden. Die Anwendung der Richtsätze verlangt viel praktisches Verständnis, Einfühlungsvermögen und den Willen, nicht am «grünen Tisch» abzusprechen. Halten wir uns immer vor Augen und im Gedächtnis: «Was wir selbst nicht fertig bringen würden, können wir auch von andern nicht verlangen». Unser Denken und Entscheiden soll im Willen zur Gerechtigkeit verankert sein. Weder Sympathie noch Antipathie darf beim Armenpfleger zur Entscheidung über eine Unterstützung beitragen. Gefühlsmomente können vielleicht dort mitwirken, wo es sich um die Art der Unterstützung, nie aber, wenn es sich um das Ausmaß handelt.

Was ist nun das Ergebnis unserer Erhebungen und unseres Nachdenkens im einzelnen Fürsorgefall?

Die Richtsätze sagen über die Unterstützung selbst nichts aus. Sie stellen einfach die Lebenshaltungsbedürfnisse fest. Wenn es sich um Bedürftige handelt, die allein auf die Unterstützung angewiesen sind, ist die Rechnung eine verhältnismäßig einfache, besonders, wenn es Pensionäre in Heimen und Anstalten betrifft. Handelt es sich aber um Einzelpersonen oder gar Familien in offener Fürsorge, denen ein Arbeitseinkommen, wenn auch ein beschränktes, zur Verfügung steht, dann muß natürlich diese Einnahme an den Lebenshaltungsbedarf angerechnet werden. Ob dies dann zu 100% oder zu einem reduzierten Ansatz geschieht, muß im Einzelfalle abgeklärt werden. Es kommen aber auch noch viele andere Einnahmequellen in Betracht: Verwandtenunterstützung (Art. 328/329 ZGB), gerichtlich gesprochene Unterhaltsbeiträge bei geschiedenen Ehen oder bei a. e. Kindern, Versicherungs- und Fürsorgebeiträge aus Pensionskasse, Taggelder der Krankenkassen, Taggelder oder Renten der Unfallversicherung, Taggelder der Militärversicherung, Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Renten der Altersund Hinterlassenenversicherung. Fürsorgebeiträge: Stiftung «Für das Alter», Hinterbliebenenfürsorge. Freiwillige private und öffentliche Beiträge: z. B. Stipendien aus Lehrlingsfonds, Schulungsbeiträge aus Stiftungen, Beiträge aus Familienstiftungen usw.

Die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfes und der Einnahmen ergibt dann den Unterstützungsbedarf. Man tut gut, solche Rechnungen nicht allein im Kopf zu machen, sondern, besonders bei erstmaliger Unterstützung, wenigstens wenn es sich um eine voraussichtliche Dauerunterstützung handelt, zu Papier zu bringen. Das erleichtert nicht nur für später eine Nachkontrolle, sondern ist eventuell auch den Rekursorganen nützlich.

Daß bei Dauerunterstützung nicht zu knapp gerechnet werden darf, um die Hilfsbedürftigen nicht auf ein ökonomisches Minimum herabzudrücken, sollte allgemein bekannt sein. Menschen, die lange Zeit nur noch knapp vegetieren, nicht eigentlich aber mehr leben und richtig atmen können, verfallen der Gefahr des Trübsinns, der Verbitterung, neigen zur Opposition gegen die ganze menschliche Gesellschaft und gehen dadurch der Volksgemeinschaft als wertvolle Elemente verloren. Unsere Aufgabe ist es, denen die zu uns kommen, nicht nur materiell Hilfe zu gewähren, sondern ihnen den Glauben an das Gute und Gerechte zu stärken und sie Land und Volk als gleichwertige Glieder zu erhalten.

Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 8, überträgt der mit der Besorgung der Konkordatsfälle betrauten Behörde des Wohnkantons das Recht, die Art und das Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen und in gleicher Weise wie für Kantonsbürger festzusetzen. Man hat schon den Einwand gehört, der Beitritt zum Konkordat sei nicht zu empfehlen, weil

die Armenpflegen der größeren Orte ein rechtliches und ökonomisches Übergewicht hätten, das sich finanziell für die Landgemeinden bzw. die Heimatgemeinden nachteilig auswirke, mit andern Worten, die Unterstützungsansätze würden von den Armenpflegen in großen Gemeinden so hoch angesetzt, daß sich auch der prozentuale Anteil der Heimatgemeinden immer noch nachteiliger auswirke, als wenn diese die Kosten auf heimatlicher Basis allein tragen, dafür aber auch allein verfügen dürften. Ich glaube, diese Darstellung ist übertrieben. Natürlich haben die Armenpflegen größerer Gemeinden andere Maßstäbe, als diejenigen kleinerer Gemeinden. Man darf aber nicht vergessen, daß sich das Leben in einer Stadt oder einer großen Industriegemeinde anders abwickelt als im entlegenen Dorf. Es läßt sich hier wie dort nicht alles auf einen Leist bringen. Zuzugeben ist, daß in der Stadt die Bedürfnisse oft künstlich gesteigert werden, nicht durch die Armenpflegen, sondern durch die Bevölkerung. Diese Tatsache darf aber nicht dazu führen, die Bedürftigen, welche das Bürgerrecht finanzschwacher Gemeinden besitzen, in der Wohngemeinde in Nachteil zu setzen. Ein Ausgleich läßt sich hin und wieder durch Zuwendungen von Mitteln aus privaten Quellen finden. doch begegnet dies oft größeren Schwierigkeiten deshalb, weil freiwillige Spenden manchmal nur geleistet werden, wenn dadurch die Armengenössigkeit vermieden werden kann. Dies ist z. B. der Fall bei der Stiftung «Für das Alter» und bei Fondationen.

Nachschrift der Redaktion: Die vom Referent an die Hörer verteilten Unterlagen mit Berechnungen, Aufstellungen und Beispielen werden hier nicht wiedergegeben. Sie besitzen zum Teil nur lokale Gültigkeit und sind infolge von Preisveränderungen heute überholt. Die Zahlen könnten daher leicht mißverstanden und unrichtig ausgewertet werden. Dagegen wäre es wünschbar, wenn z. B. die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz von Zeit zu Zeit für verschiedene Landesgegenden die armenrechtlichen Existenzminima berechnen ließe. (Der Redaktor)

Wenn wir helfen

Man sagte von Fräulein R., sie sei die Güte selbst, denn sie hatte ein offenes Herz und eine offene Hand für die Not ihrer Mitmenschen. Wenn Sammlungen für einen guten Zweck veranstaltet wurden, steuerte sie ihr Scherflein dazu bei, sie bedachte wohltätige Institutionen mit Gaben, war aber auch bereit, Mitmenschen, die sie persönlich kannte, unter die Arme zu greifen, allerdings nur dann, wenn sie das Gefühl hatte, die Not sei nicht selbst verschuldet. Auf eigene Verschuldung konnte sie sehr ablehnend reagieren, weshalb es denn vorkommen konnte, daß Menschen von ihr enttäuscht wurden und an ihre Güte, von der andere sprachen, nicht glauben konnten. Zu diesen Menschen gehörte die Putzfrau.

Fräulein R. hätte an ihr nichts aussetzen können, denn sie war fleißig und treu. Doch einmal bat die Frau um einen Vorschuß, sie sei gerade etwas in Verlegenheit, sagte sie. Fräulein R., die vorher über die Verhältnisse der Frau nicht orientiert gewesen war, ließ sich das Nähere erzählen und erfuhr, daß acht Kinder da waren und der Mann als Fabrikarbeiter nur einen kleinen Lohn nach Hause bringen konnte. Dieser hätte für eine kleinere Familie zwar sehr wohl ausgereicht, um so mehr als Vater und Mutter bescheiden lebten und keinen Vergnügungen nachgingen. Doch acht Kinder zu ernähren, war mit diesem Gelde eine Kunst, selbst der Verdienst der Mutter genügte nicht, wenn etwas angeschafft werden